

Satzung der Wählergruppe Bochum Wattenscheid (Die STADTGESTALTER)

Präambel

§ 1 Name, Zweck und Sitz

(1) Die Wählergruppe führt den Namen Wählergruppe Bochum und Wattenscheid. Die Kurzbezeichnung lautet: Die STADTGESTALTER

(2) Die Wählergruppe Bochum und Wattenscheid ist eine Vereinigung von Bürgern der Stadt Bochum und Wattenscheid, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in den Kommunalvertretungen an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählergruppe die STADTGESTALTER gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.

(3) Die Wählergruppe die STADTGESTALTER hat ihren Sitz in Bochum.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Wählergruppe die STADTGESTALTER können alle parteilosen Einwohner der Stadt Bochum werden, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes NRW wahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss oder
- c) Tod.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
- b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts,

(4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung

innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

(5) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 3 Mittel

(1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch

- a) Mitgliedsbeiträge und
- b) Spenden

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 0,00 Euro und ist jeweils zum 01.12. des Vorjahres im Voraus zu entrichten. Bei Eintritt innerhalb des Beitragsjahres, wird der Beitrag anteilig entsprechend der vollen Monate nach dem Eintritt bis zum Jahresende berechnet.

§ 4 Organe

Organe der Wählergruppe sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergruppe sowie den Stimmberechtigten gem. Absatz (3) zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen

- a) die Beschlussfassung über das Programm,
- b) die Beschlussfassung über die Satzung,
- c) die Beschlussfassung über Positionspapiere
- d) die Beschlussfassung aller das Interesse der Wählergruppe berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
- e) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 8),
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und diejenigen, die für die STADTGESTALTER aktuell für Wahlen aufgestellt wurden oder die die Bürger für die STADTGESTALTER im Rat oder in den Bezirksvertretungen von Bochum und Wattenscheid vertreten. Beschlussfassungen der Punkte a) und b) bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der

anwesenden Stimmberechtigten. In allen anderen Fällen ist eine einfache Mehrheit ausreichend.

(4) Zur Beschlussfassungen der Punkte c) und d) wird auch ein Online-Abstimmungsverfahren (ständige Mitgliederversammlung) eingesetzt, dass nach dem Stand der Technik als manipulationssicher einzustufen ist. Dabei muss jeder Stimmberechtigte zur Abstimmung per Mail aufgefordert werden.

Anträge zu diesen Punkten werden an ein dazu bestimmtes Vorstandsmitglied gestellt, der innerhalb von drei Werktagen, sofern die Anträge nicht im Widerspruch zur Satzung, dem Programm oder gesetzlichen Bestimmungen stehen, die Online-Abstimmung einleitet. Das Vorstandsmitglied prüft den Antrag entsprechend. Ist das Vorstandsmitglied der Ansicht, dass eine Abstimmung abzulehnen ist, ist dazu ein Vorstandsbeschluss mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Die Vorstandsmitglieder stimmen gemeinsam ab, welche Aufgaben welches Vorstandsmitglied übernimmt. Folgende Aufgaben sind insbesondere vom Vorstand wahrzunehmen:

- a) Protokollführung bei Mitglieder/ Vorstandssitzung,
- b) Finanzverwaltung,
- c) Mitgliederverwaltung,
- d) Betreuung Online-Abstimmungsverfahren,
- e) Erstellung der Berichte,
- f) Versammlungsleitung.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergruppe zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt die Wählergruppe nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.

(3) Beschlüsse des Vorstandes können in einer Vorstandssitzung gefasst werden zu der mit 7-tägiger Frist nach den Regeln der Mitgliederversammlung einzuladen ist oder per Umlaufbeschluss. Bei einem Umlaufbeschluss sind alle Mitglieder des Vorstandes verpflichtet per Mail oder in ähnlicher Weise abzustimmen.

Über Vorstandssitzungen ist in gleicher Weise wie bei Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Umlaufbeschlüsse sind bei der folgenden Vorstandssitzung mit zu protokollieren. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal monatlich durchzuführen. Vorstandssitzungen können auch als Sprachkonferenz durchgeführt werden.

Vorstandssitzungen sind beschränkt auf den Kreis der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung öffentlich, außer $\frac{3}{4}$ des Vorstandes bestimmen auf Antrag zu bestimmten Tagesordnungspunkten etwas anderes oder gesetzliche Bestimmungen, z.B. des Datenschutzes sehen anderes vor.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer schriftlicher Abstimmung.

(5) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Stimmberechtigten abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 7 Versammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Der Vorstand informiert auf den Internetplattformen der Wählergruppe und/ oder via Mail den Beschluss zu einer Mitgliederversammlung mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann alternativ per Mail erfolgen, wenn das Mitglied hierzu seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Wenn $\frac{1}{5}$ der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von mindestens 7 Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlungen müssen spätestens am 10. Tag vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Anträge zur Änderung der Satzung oder des Wahlprogramms sind im Wortlaut in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

(3) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Buchstabe d) genannten Aufgaben zu erfüllen.

(4) Mitgliederversammlungen sind öffentlich, außer $\frac{3}{4}$ der Mitglieder bestimmen auf Antrag zu bestimmten Tagesordnungspunkten etwas anderes.

§ 8 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

(1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens 7 Tagen vom Absendetag gerechnet, Poststempel gilt, mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann alternativ per Mail erfolgen, wenn das Mitglied hierzu seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.

Die Einladungsfrist verkürzt sich, wenn in einer Aufstellungsversammlung nicht für alle Wahlbezirke Kandidaten gewählt werden konnten und daher die Versammlung an einem weiteren Termin fortgesetzt werden muss. Für den Folgetermin ist eine Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen unter den oben genannten Bedingungen ausreichend.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können alle Mitglieder der Wählergruppe sowie Bürger, die nicht Mitglieder der Wählergruppe sind, abstimmen. Alle Wahlberechtigten, müssen im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes NRW wahlberechtigt sein.

Die anwesenden Mitglieder der Wählergruppe können mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließen, dass Bürger, die nicht Mitglieder der Wählergruppe sind, bei der Versammlung nicht abstimmungsberechtigt sind.

(3) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl, muss dieser mindestens eine gültige Stimme erhalten. Es wird per Zustimmungswahl abgestimmt.

Die Versammlung kann mit Mehrheit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein anderes Wahlverfahren beschließen.

(4) Über jede Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl

der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, und zwei weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

(5) Jedes Vorstandsmitglied ist alleine berechtigt im Namen des Vorstandes der Wählergruppe, die Wahlvorschläge der Wählergruppe zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von $\frac{2}{3}$ der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 10 Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von dem einem Vorstandsmitglied zu fertigen. Sie ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 11

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.01.14 in Bochum genehmigt. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 23.01.14 in Kraft.

Zum vorläufigen Vorstand wurden gewählt, Helmut Wahl, Gregor Sommer, Andreas Sierigk und Dr. Volker Steude. Ein regulärer Vorstand ist bis zum 07.04.2014 zu wählen. Der vorläufige Vorstand besteht abweichend zu § 6 (1) aus nur 4 Personen. Die Bezeichnung bzw. der Name der Wählergruppe ist ebenfalls nur vorläufig.